

Krankentagegeldversicherung

für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer

Tarif 380

**Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2013 (AVB 2013)
für die Krankentagegeldversicherung**

Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KT 2009) des Verbandes der privaten Krankenversicherung
Teil II *Allgemeine Tarifbedingungen des MÜNCHENER VEREIN*

Versicherungsfähig sind Personen

- die als Arbeitnehmer regelmäßig Einkommen aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen,
- lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind,
- Anspruch auf Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben und
- bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung für sechs Wochen haben.

1. Leistungen des Versicherers

Leistungsumfang

Das Krankentagegeld beträgt mindestens 5 EUR und kann darüber hinaus nach Vereinbarung abgeschlossen oder erhöht werden.

Geleistet wird das Krankentagegeld in der vereinbarten Höhe – auch für Sonn- und Feiertage – bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit in

- Tarif 380 ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit

2. Teilarbeitsunfähigkeit

In Erweiterung von § 1 Absatz 3 MB/KT 2009 leistet der Versicherer auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit.

Teilarbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn im unmittelbaren Anschluss an eine vollständige Arbeitsunfähigkeit gemäß § 1 Absatz 3 MB/KT 2009 von mindestens zwölfwöchiger Dauer, für die die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. Krankentagegeldleistungen erbracht hat, die berufliche Tätigkeit stufenweise wieder aufgenommen wird (Wiedereingliederung) und die teilweise Aufnahme der beruflichen Tätigkeit nach ärztlicher Bescheinigung medizinisch angezeigt ist.

Der Versicherungsnehmer hat eine Bescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung vorzulegen, ob und in welcher Höhe Krankengeld gezahlt wird sowie den Wiedereingliederungsplan des behandelnden Arztes.

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Regelung (Wiedereingliederung) wird das versicherte Krankentagegeld während der Zeit der Wiedereingliederung gezahlt.

3. Leistungen des Versicherungsnehmers

Altersfestsetzung

Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns.

Monatliche Beitragsraten

Die monatlichen Beitragsraten ergeben sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.